

Die Stadt Lorch fördert junge Familien mit Kindern beim Erwerb eines städtischen Bauplatzes

Der Gemeinderat der Stadt Lorch hat in seiner Sitzung am 17.07.2008 im Rahmen der Neufestlegung der Bauplatzvergabekriterien eine Familienförderung für junge Familien beim Erwerb eines städtischen Bauplatzes beschlossen. Damit soll jungen Familien mit Kindern die Möglichkeiten eröffnet werden, für sich ein Eigenheim in Lorch zu erstellen. Die Stadt Lorch leistet damit einen weiteren, wichtigen Beitrag für ein „Familienfreundliches Lorch“.

1. Lorcher Einwohner, die mind. seit einem Jahr in Lorch mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, erhalten ein „Erstzugriffsrecht“ für den Kauf eines städtischen Baugrundstücks in neu erschlossenen Baugebieten. Bei Ehepaaren oder nichtverheirateten Partnern muss wenigstens 1 Partner diese Voraussetzung erfüllen, um das „Erstzugriffsrecht“ zu erhalten. Das „Erstzugriffsrecht“ wird nicht gewährt, wenn 1 Partner bereits einen Bauplatz von der Stadt Lorch erworben hat.
2. Baugrundstücke in neu zu erschließenden Baugebieten werden in den ersten 6 Monaten ab Verkaufsbeginn ausschließlich an Lorcher Einwohner entsprechend Ziff. 1 veräußert.
3. Sofern für städtische Bauplätze unterschiedliche Preise für Auswärtige und Lorcher Interessenten festgelegt sind, werden Auswärtige, Lorcher Einwohner die **nicht** mindestens seit einem Jahr in Lorch mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, und Interessenten, von denen ein Vertragspartner bereits einmal einen städtischen Bauplatz erworben hatte, hinsichtlich des festgelegten Bauplatzpreises gleichgestellt.
4. Als Familienförderung, insbesondere für junge Familien im Zusammenhang mit dem Verkauf von städtischen Bauplätzen, gewährt die Stadt Lorch eine Kinderermäßigung auf einen städt. Bauplatz in Höhe von **4.000 € pro** leibliches/Adoptiv- **Kind** (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr), welches mit Hauptwohnsitz im Haushalt der Familie gemeldet ist und auch tatsächlich in der Familie lebt.
6. Für Kinder der Bauplatzerwerber, die im Zeitraum bis zu 4 Jahren nach Abschluss eines Kaufvertrags in die Familie geboren werden, im Haushalt der Familie mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und auch tatsächlich in der Familie leben, wird auf Antrag nachträglich ebenfalls eine Kinderermäßigung gewährt.
7. Die Kinderermäßigung wird nur für „klassische“ Einfamilienhausbauplätze (max. 3 WE, kein Wohnungseigentum) gewährt.
8. Im Falle des Rücktritts vom Kaufvertrag ist die gewährte Kinderermäßigung der Stadt Lorch in voller Höhe zurückzuerstatten.
9. Ein einklagbarer Rechtsanspruch auf Gewährung der Kinderermäßigung oder des „Erstzugriffsrechts“ wird ausgeschlossen.

Ansprechpartner für städtische Baugrundstücke und die vorstehende Familienförderung ist Herr Bogner, Stadtverwaltung Lorch, Tel. 07172 / 1801-20 oder per Mail: info@stadt-lorch.de

Antrag auf Wohnungsbaufamilienförderung beim Kauf eines Bauplatzes der Stadt Lorch

Antragsteller:

Name, Vorname: _____

Straße: _____

Ort: _____

Telefon: _____

Bauplatz:

Flurstück: _____

Straße, Ort: _____

Kaufvertrag:

vom _____ URNr. _____

Käufer: _____

Die Stadt Lorch als Verkäufer des o. g. Grundstücks gewährt auf den im o. g. Kaufvertrag vereinbarten Grundstückskaufpreis eine Wohnungsbaufamilienförderung pro Kind, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, mit Hauptwohnsitz im Haushalt des Erwerbers gemeldet ist und tatsächlich im Haushalt des Erwerbers lebt. Die Förderung beläuft sich auf **4.000,00 € / Kind**

Für Kinder, die bis 4 Jahre nach Abschluss des Kaufvertrags in die Familie des Erwerbers geboren werden und die übrigen o. g. Voraussetzungen erfüllen, wird diese Förderung ebenfalls auf Antrag gewährt.

Ein einklagbarer Rechtsanspruch auf die Gewährung der Wohnungsbaufamilienförderung besteht nicht.

Der Antragsteller erklärt, dass derzeit seine Kinder

_____ geboren am _____

_____ geboren am _____

_____ geboren am _____

mit Hauptwohnsitz in seinem Haushalt

(Straße, Ort)

gemeldet sind und dort auch tatsächlich leben.

Nach Bezugsfertigkeit des zu erstellenden Gebäudes auf dem von der Stadt Lorch erworbenen Bauplatz werden die o. g. Kinder im Haushalt des Erwerbers auf dem Kaufgrundstück für mindestens fünf Jahre mit Hauptwohnsitz gemeldet.

Für die vorstehend genannten Kinder wird hiermit eine Wohnungsbaufamilienförderung anlässlich des vorstehend genannten Kaufvertrags beantragt.

Eine Wohnungsbaufamilienförderung durch die Stadt Lorch für den genannten Kaufvertrag wurde für die o. g. Kinder bisher noch nicht beantragt bzw. gewährt.

Die beantragte Förderung soll auf folgendes Konto überwiesen werden:

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Kreditinstitut: _____

Lorch, _____

(Unterschrift)